

Vollziehungs-Direktorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zürich verfochten: und obgleich auch seine Gründe nur auf dem Schein, nicht aber auf der reinen Wahrheit selbst beruhen, so mag ich es ihm leicht übersehen, sobald ich mich erinnere, daß er ein empfangener, geborner und erzogener Bürger der Stadt Zürich, folglich auch von Natur mit städtischen Vorurtheilen befehl ist, und wohl gar noch Freunde oder Verwandte unter den Mitgliedern der dortigen Interimsregierung hat.

Indessen kann ich mich doch nicht enthalten, über seine Motion nur einige wenige Bemerkungen zu machen.

Er glaubt, daß dazumahl die vom Feind eroberten Gegenden vollkommen von Helvetien getrennt, und alle gegenseitige Verbindlichkeiten seyen aufgehoben gewesen, folglich die Interimsregierung von Zürich uns keine Rechenschaft von ihren Handlungen schuldig seye. B. Secretan hat ihm bereits hierauf treffend und gründlich geantwortet, und mir bleibt hierüber nichts weiter zu sagen übrig, als daß B. Escher hier sehr inconsequent ist. Denn wenn die Interimsregierung von Zürich keine Verbindlichkeit gegen uns mehr hatte, wie konnte er denn sich verbunden glauben, unter uns zu sitzen, und sogar den Kanton Zürich nicht bloß zu vertheilen, sondern selbst von demselben in seinem Entwurfe Stücke abzureißen, und andern Kantonen zuzutheilen? — Er behauptet, daß, sobald man den Bürgern des Kantons Zürich keinen Schutz mehr gegen die Feinde geben konnte, so seye der gesellschaftliche Vertrag gebrochen gewesen, und sobald dieser Vertrag gebrochen war, so hörte alle Verbindlichkeit dieses Kantons gegen uns auf. Dieser Meinung bin ich nicht, und ich bin überzeugt, daß B. Escher diesen Grundsatz auch ganz verläugnet haben würde, wenn die unglückliche Gemeinde Stäfa und andere in den Jahren 1794 und 95 denselben adoptirt, und das bereitwillige Volk gegen die Stadt Zürich in die Waffen gerufen hätten, als dieselbe auf so abscheuliche Weise unsere gegenseitige Verträge gebrochen hatte.

Er fürchtet demnach, daß wenn die Interimsregierung von Zürich gerichtlich belangt würde, beim Wiedereintrücken der Feinde unsre republikanischen Beamten nicht vor Verfolgungen gesichert wären, zumal nicht alle so leichtfüßig seyen wie diejenigen, welche beim letzten

Anlaß so eilends ihre Posten verlassen hatten. Hier muß ich nur bemerken, daß einerseits jene Beamten, die er leichtfüßig nennt, von dem Gen. Massena zum Rückzuge ermahnt wurden; und andererseits mag B. Escher, in Folge seiner Grundsätze, weniger die Verfolgung der Destreicher fürchten, als jene, die in den Grundsätzen sich von ihm entfernen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium ernannte den B. Scheuchzer, Präsidenten des Distriktsgerichtes in Zürich, zum Regierungsstatthalter vom Kanton Baden.

Inländische Nachrichten.

Zürich, 31. Nov. Diesen Morgen verließ Massena mit seinem Generalstab, um ihm aufgetragene Commando der italienischen Armee zu übernehmen; er selbst reist über Paris, und sein Gefolge wird über Bern gehen. Moreau wurde schon gestern hier erwartet; man glaubt aber, er werde sein Hauptquartier nach Basel oder Colmar verlegen. Die Truppen scheinen im Ganzen Freude über diese Veränderung zu haben, und wenn es um Negotiationen zu thun ist, so wird Moreau dem österreichischen Militär weit angenehmer seyn als Massena, den es eben so sehr haßt, als es jenen schätzt. Bei der Armee erwartet man, es giebt es zum Theil schon große Bewegungen. Die Kavallerie geht wegen Mangel an Fourage rückwärts ins Berngebiet oder ins Elfaß; auch die Infanterie zieht sich, wenigstens oberhalb, vom Rhein zurück; und man behauptet, die Winterquartiere werden überhaupt gegen die flächere Schweiz concentrirt werden. — Ungeachtet die Linie alsdann bei unsrer Stadt gezogen werden dürfte, so glaubt man doch, die eber so ungeheuren, als nach dem Urtheil der Kenner unvernünftigen Befestigungsarbeiten, die ihre Existenz bloß der unerschütterlichen Hartnäckigkeit des Obergenerals, und der Weisheit des Ingenieurobersten Andreozzi zu danken haben, und wozu Frohnarbeiter aus der halben Schweiz zusammengetrieben wurden, werden nun eingestellt werden.